

Fernmeldegesetz

Notifikation einer Nummernwiderrufsverfügung

Das Bundesamt für Kommunikation hat am 20. März 2014 in Sachen *Malik Anita, vormals Säntisstrasse 7a, 8580 Amriswil*, zurzeit unbekannten Aufenthalts betreffend Widerruf zugeteilter Adressierungselemente verfügt:

1. Die mit Verfügung vom 1. September 2001 zugeteilte Einzelnummer 0901 555550 wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Widerrufsverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Swisscom (Schweiz) AG wird angewiesen, die Einzelnummer 0901 555550 innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung ausser Betrieb zu nehmen.
4. Die Verwaltungsgebühren betragen 420 Franken und werden Malik Anita auferlegt. Sie werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.
5. Malik Anita ist die mit der Rechnung Nr. 845705714 vom 11. März 2013 erhobenen jährlichen Verwaltungsgebühren 2013 betreffend die Einzelnummer 0901 555550 von 51 Franken zuzüglich Verzugszinsen schuldig.
6. Malik Anita ist die mit der Rechnung Nr. 845741126 vom 6. März 2014 erhobenen jährlichen Verwaltungsgebühren 2014 betreffend die Einzelnummer 0901 555550 von 54 Franken zuzüglich allfälliger Verzugszinsen schuldig.
7. Diese Verfügung gilt als Rechtsöffnungstitel im Sinn von Artikel 80 SchKG.
8. Diese Verfügung wird im Bundesblatt publiziert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung im Bundesblatt schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Bundesamt für Kommunikation

Die nicht fristgerechte Bezahlung von Verwaltungsgebühren löst Verzugszinsen aus. Nach unbenutztem Ablauf der 20-tägigen Nachfrist wird die EFV mit der Eintreibung der Forderung beauftragt.

Der Entscheid kann von der Adressatin/dem Adressaten angefordert werden bei:

Bundesamt für Kommunikation
Nummerierung und Adressierung
Zukunftstrasse 44
2501 Biel
Telefon +41 (0)32 327 55 11
Fax direkt +41 (0)32 327 55 49